

HONORARTARIF ANWALTSGEMEINSCHAFT

Anwaltsgemeinschaft Baud, Diehl, Emmel, Schudel, Stauffer, Suter,
Rümelinsplatz 14, CH-4001 Basel | Therwilerstrasse 10, CH-4103 Bottmingen

1. Grundsätze für die Honorarberechnung

Die Grundlage für die Berechnung des Honorars bilden die aufgewendete Zeit, die Schwierigkeit der Sache sowie die Bedeutung für die Klientschaft.

Das Honorar kann entweder nach dem Zeitaufwand (Ziff. 2) oder, bei Streitwerten über CHF 50'000, nach dem Streitwert (Ziff. 4 - 7) berechnet werden.

2. Honorarberechnung nach Zeitaufwand

Das Honorar beträgt CHF 250.- bis CHF 400.- pro Stunde, je nach Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, der damit verbundenen Verantwortung und der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Klientschaft, bzw. der oder des Zahlungspflichtigen.

Bei Dringlichkeit des Auftrages, ausserhalb der üblichen Bürozeit oder ausserhalb des Büros, ferner bei besonderer Schwierigkeit (z.B. unverhältnismässig grossem oder fremdsprachigem Aktenmaterial, umfangreicher Korrespondenz, komplizierten rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen, aussergewöhnlich weitläufiger oder schwieriger Instruktion, Anwendung ausländischen Rechts oder Beanspruchung von Spezialkenntnissen) kann das nach Zeitaufwand berechnete Honorar bis auf das Doppelte erhöht werden.

Zusätzlich zum Honorar für die aufgewendete Reisezeit kann ein Zuschlag von CHF 300.- für den halben Reisetag erhoben werden.

3. Interessewertzuschlag

Bei Interessewerten über CHF 100'000.- kann der Stundenansatz bis auf das Doppelte erhöht werden.

Alternativ zu dieser Erhöhung kann bei Interessewerten von über CHF 50'000.- ein Honorarzuschlag bis zu 2,5 % des Interessewertes berechnet werden.

4. Honorarberechnung nach Streitwert

Bei Berechnung des Honorars nach dem Streitwert setzt sich dieses aus dem Grundhonorar und allfälligen Zuschlägen zusammen.

Das Grundhonorar berechnet sich für das Verfahren vor einer Instanz nach folgenden Ansätzen, in welchen eine Hauptverhandlung und entweder zusätzlich eine Verhandlung oder eine Rechtsschrift inbegriffen sind.

Streitwert in CHF	Grundhonorar-Ansätze	
	Min. CHF	Max. CHF
50'000 - 100'000	5'800	10'500
100'000 - 200'000	9'500	17'000
200'000 - 500'000	16'000	34'000
500'000 - 1'000'000	32'000	55'000
1'000'000 - 2'000'000	50'000	80'000
über 2'000'000 in %	72'500	3 %

Je nach Schwierigkeit des Falles und dem Umfang der Bemühungen ist der untere, obere oder ein mittlerer Ansatz zur Anwendung zu bringen.

Bei Widerklagen wird das Grundhonorar von der Summe der beidseitigen Streitwerte berechnet.

5. Honorar bei Scheidung/Scheidungsabänderung

Bei Ehescheidungsprozessen und Ehescheidungsabänderungsprozessen kann anstelle der Honorarberechnung nach Zeitaufwand ein Grundhonorar in der Höhe eines Monatseinkommens (1/12 des Bruttojahreseinkommen) des Besserverdienenden bzw. der Besserverdienenden der beiden Ehegatten vereinbart werden.

Bei im Verhältnis zum Einkommen erheblichen Vermögen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, bei streitigen güterrechtlichen Auseinandersetzungen, bei zeitlich aufwendigen oder sonst komplizierten Fällen kann das Grundhonorar maximal auf das Dreifache erhöht werden.

In einfachen Fällen ist in der Regel ein Abzug von 1/3 bis zur Hälfte des Grundhonorars vorzunehmen.

6. Zuschläge

Die Zuschläge zum Grundhonorar gemäss Ziff. 4 und 5 berechnen sich von derjenigen Summe, welche in jedem einzelnen Fall ohne das den Zuschlag begründende Moment angesetzt worden wäre (Grundhonorar).

Als Zuschläge können berechnet werden:

- Bei mehrfachen Verhandlungen für jeden weiteren Vorstand, bei Augenschein, Expertise, Vertagung der Sache; bei mehrfachen Rechtsschriften für jede weitere Prozessschrift; für aussergerichtlich geführte Vergleichsbemühungen: jeweils 10 - 30 %
- Bei Streitverkündung mit motiviertem Antrag:
 - sofern die Regressfrage nicht mitentschieden wird: 10 - 50 %
 - mit Entscheid der Regressfrage: 10 - 100 %
- In Rechnungsprozessen, Prozessen mit Buchprüfungen, längeren Bauabrechnungen und dgl. mit unverhältnismässig grossem oder fremdsprachlichem Aktenmaterial oder umfangreicher Korrespondenz, überhaupt in Prozessen mit komplizierten rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen oder aussergewöhnlich weitläufiger oder schwieriger Instruktion, kann ein Zuschlag bis zu 100 % erhoben werden.
- Für Reisen kann ein Zuschlag von CHF 600.- für den halben Reisetag erhoben werden, wobei die Auslagen besonders berechnet werden.

7. Vergleich, Rückzug etc.

Findet im Verlaufe des Prozesses nach beendigter Instruktion des Anwalts bzw. der Anwältin ein Vergleich, ein Klagrückzug, eine Klaganerkennung oder ein Rückzug des Rechtsmittels statt, so beträgt das Grundhonorar in der Regel 50 % bis 90 % des für den durchgeführten Prozess zu berechnenden Grundhonorars. Allfällige Zuschläge nach Ziff. 6 berechnen sich nach dem ungekürzten Grundhonorar. Nach erfolgter Vorbereitung zur Hauptverhandlung kann das volle Honorar verlangt werden.

8. Auslagen

Für Fotokopien (Doppel von Rechtsschriften, Eingaben, Korrespondenzen und Akten) sowie Abschriften und mehrfache Ausfertigungen werden CHF 1.50 pro Seite berechnet, für Faxübermittlungen innerhalb der Schweiz CHF 1.50 pro Seite.

Die Kosten der Telekommunikation (Telefon, Datenübertragung etc.), Porti sowie die Kosten mandatsbezogener, nicht administrativer Computerdienstleistungen, insbesondere die Benutzung juristischer Datenbanken, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Für Reisen werden die tatsächlichen Auslagen in Rechnung gestellt. Bei Reisen mit dem eigenen Wagen wird eine Entschädigung von CHF 1.- pro Kilometer berechnet.

9. Willensvollstreckungen, Liquidationen

Für Willensvollstreckungen und Liquidationen berechnet sich das Honorar gemäss Ziff. 2 hiervor, wobei ein Honorarzuschlag von 1 bis 2 % der Bruttonachlassaktiven berechnet werden kann.

10. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Honoraren und Auslagen gemäss diesen Ansätzen geschuldet.